



Gubernial - Verlautbarungen.

Z. 252. (1) Nr. 2466/393.

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. —
 Betreffend die Uebersetzung der in fremden
 Sprachen ausgestellten Urkunden, von wel-
 chen in gerichtlichen Geschäften Gebrauch ge-
 macht wird. — Seine k. k. Majestät haben in
 Rücksicht der Uebersetzung der in fremden Spra-
 chen ausgestellten Urkunden, von welchen in
 gerichtlichen Geschäften Gebrauch gemacht wird,
 mit allerhöchster Entschliessung vom 27. April
 1835, Folgendes anzuordnen geruht: —
 1) Die Partheien sind allen, nicht in der Ge-
 richtssprache oder in einer der Landessprache
 ausgestellten Urkunden, wovon in, oder aus-
 ser Streitfachen bei Gericht Gebrauch gemacht
 werden soll, beglaubigte Uebersetzungen in der
 Gerichtssprache oder in eine der Landessprachen
 beizulegen schuldig. — 2) Bei den Landrechts-
 ten, oder bei den Kollegialgerichten erster In-
 stanz der Hauptstädte der Provinzen oder Sou-
 vernements, und nöthigenfalls auch bei den
 Kollegialgerichten anderer größerer Städte, soll
 zu den Uebersetzungen aus denjenigen fremden
 Sprachen, worin häufiger Urkunden ausge-
 stellt werden, die erforderliche Anzahl von Dol-
 metzern, in so ferne es nicht schon geschehen ist,
 für beständig eidlich verpflichtet werden. —
 Die Dolmetscher sind vorzüglich aus den Ad-
 vocaten, den Notarien oder den vor der al-
 lerhöchsten Entschliessung vom 9. April 1833
 bereits ernannten Hofagenten auszuwählen,
 und von den Appellationsgerichten zu benen-
 nen. — Jedes Appellationsgericht wird nach
 Vernehmung der ihm untergeordneten Land-
 rechte und größerer Kollegialgerichte die An-
 zahl dieser Dolmetscher festsetzen, dieselben von
 den Gerichten der ersten Instanz, bei denen sie
 verpflichtet werden sollen, in Vorschlag brin-
 gen lassen, und über die Kenntnisse und das
 sittliche Wohlverhalten der Vorgeslagenen
 auf alle Art Ueberzeugung zu erlangen suchen.
 — 3) Für einzelne Fälle, in denen die Ueber-
 setzung von keinem der für beständig verpflich-

teten Dolmetscher /verfertigt werden kann,
 hat der Richter erster Instanz den Uebersetzer zu
 nennen und zu beeidigen. — 4) Am Ende
 der Uebersetzung hat der Dolmetscher die ge-
 naue Uebereinstimmung derselben mit dem Ori-
 ginale, mit Beziehung auf seinen Eid, zu bezeugen,
 Jahr und Tag der verfertigten Ueber-
 setzung zu bemerken, und dieses Zeugniß durch
 seine Unterschrift und sein Petschaft zu bekräf-
 tigen. — Soll von der Urkunde außer dem
 Orte, wo der Dolmetscher seinen Wohnsig
 hat, Gebrauch gemacht werden, so ist die Un-
 terschrift desselben von dem Berichte, bei dem
 er in Pflicht steht, mit dem Beisatze zu beglau-
 bigen, daß er als Dolmetscher gerichtlich beeidigt
 sey. — 5) Die für beständig beeidigten
 Dolmetscher haben den Partheien die Ueber-
 setzungen, welche sie verlangen, auch ohne be-
 sonderem gerichtlichen Auftrage gegen Bezah-
 lung zu verfertigen. — Die Gebühren des
 Uebersetzers sind, wenn darüber keine Ueber-
 einkunft zwischen ihm und der Parthei zu Stan-
 de kommt, von den Gerichten zu bestimmen.
 — 6) Die Uebersetzungen eines bei Gericht
 eidlich verpflichteten Dolmetschers sind von eben
 dieser und andern Behörden für richtig anzunehmen.
 — Der Parthei, welche eine Ueber-
 setzung für unrichtig erklärt, muß jedoch ge-
 statet werden, ihre Behauptung durch zwei
 oder mehrere Kunstverständige nach den Vor-
 schriften der Gerichtsordnung zu erweisen. —
 7) In die öffentlichen Bücher werden Urkun-
 den, die weder in der Gerichtssprache, noch in
 einer der Landessprachen abgefaßt sind, in der
 Uebersetzung, und wo es thunlich ist, zugleich
 auch in der Sprache des Originals eingetragen.
 — In Ansehung des Verfahrens der
 provisorisch beibehaltenen Hypothekämter im
 lombardisch, venetianischen Königreiche und in
 Dalmatien wird an den bisher geltenden Ver-
 ordnungen durch die gegenwärtige Vorschrift
 nichts geändert; der Inhalt der Urkunden kann
 daher in die Hypothekenbücher auch in Zukunft
 in keiner andern als in der italienischen Spra-
 che eingetragen werden. — Dieses wird in.

Folge hohen Hofkanzlei-Decret's vom 13. Jänner 1836, Zohl 475/83, hiemit bekannt gemacht. — Laibach den 6. Februar 1836.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Joseph Wagner,
k. k. Gubernialrath.

3. 251. (1) Nr. 1487.

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Betreffend die Einrückung gerichtlicher Edicte in die Zeitungen. — Mit allerhöchster Entschliessung vom 1. December v. J. haben Seine Majestät in Betreff der Einrückung gerichtlicher Edicte in die Zeitungen, Folgendes anzuordnen geruhet: — „Gerichtliche Edicte, welche nach den Gesezen durch die Zeitung kund zu machen sind, sollen in dieselbe dreimahl eingeschaltet werden. Diese dreimahlige Einschaltung ist bei allen Edicten ohne Ausnahme hinreichend. Es bleibt zugleich dem Ermessen des Richters überlassen, zu bestimmen, ob das Edict in drei unmittelbar auf einander folgende Zeitungsblätter eingerückt, oder nach angemessenen kurzen Zwischenräumen neuerlich darin abgedruckt werden solle.“ — „Alle Ältere, für einzelne Provinzen erlassenen, oder allgemein verbindlichen Geseze über die Kundmachung der Edicte durch die Zeitungen, werden, in so fern sie gegenwärtiger Verordnung widersprechen, aufgehoben.“ — Dieses wird in Folge hohen Hofkanzlei-Decret's vom 29. December 1835, Z. 34007, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 30. Jänner 1836.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
k. k. Gubernial-Rath.

3. 250. (1) Nr. 2977/461.

C i r c u l a r e

des k. k. Guberniums in Laibach. — Ueber die Führung des Vorsitzes bei den Gefällsgerichten und den Anfang der Wirksamkeit derselben. — Seine Majestät haben mit Beziehung auf die §§. 517, 518, 519, 794 und 797 des Strafgesetzes über Gefällsübertretzungen, rücksichtlich der Bestellung der Gefällsgerichte, und der Führung des Vorsitzes bei denselben, Folgendes anzuordnen geruhet: — 1) Den Vorsitz bei den Gefällsbezirksge-

richten hat der Vorsteher der leitenden Gefälls-Bezirksbehörde, das ist der Cameral-Bezirks-Verwaltung, zu führen. — 2) Das Präsidium des Gefälls-Obergerichtes für Illyrien sammt Kärnthn und dem illyrischen Küstenlande wird mit dem Präsidium des k. k. Stadt- und Landrechtes in Laibach vereinigt. — 3) Das Präsidium des obersten Gefällsgerichtes führt der k. k. oberste Justiz-Präsident. — Diese allerhöchsten Bestimmungen werden zu Folge des Hofkammer-Präsidial-Decret's vom 29. Jänner d. J., Z. 508, mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Gefällsgerichte mit 1. April 1836 in Wirksamkeit treten, und daß in dem, dieser Landesstelle zugewiesenen Gebiete Gefälls-Bezirksgerichte zu Laibach und Klagenfurt bestehen werden. — Laibach am 11. Februar 1836.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Joseph Wagner,
k. k. Gubernialrath.

Z. 231. (3) ad Nr. 4004.
Nr. 944.

E D I T T O.

In seguito a venerato Rescritto Appellatorio dd. 21. Gennajo p. d., Nro. 1202, si porta a pub. notizia, che per il posto di avvocato soprannumerario presso l' I. R. Giud. dirt. die Monfalcone, venga aperto il concorso, coll' avvertimento agli aspiranti, che debbano entro settimane sei rassegnare a quest' I. R. Tribunale le relative loro suppliche corredate del decreto del subito esame die avvocato e delle prove sulle cognizioni delle lingue. — Gorizia li 10. Feb. 1836.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 234. (3) ad Nr. 822.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der k. k. Kammerprocuratur nomine der Causa pia, in die öffentliche Versteigerung der sämmtlichen, zu dem Verlasse des verstorbenen Herrn Canonicus Lorenz v. Schluderbach gehörigen Effecten, bestehend in Einrichtung, Kleidungsstücken, Büchern und anderweitigen Fahrnissen, gewilliget, und hiezv der Tag auf den 16. März d. J., Vormittags um 9 Uhr in dem Hause Nr. 302 in der Stadt, bestimmt worden, wo, u die Kauflustigen zu erscheinen eingeladen werden.

Laibach am 16. Februar 1836.

Aemliche Verlautbarungen.

Z. 254. (1)

Nr. 2594.

E d i c t.

Von dem k. k. Verwaltungsamte Landstrafß wird bekannt gemacht, daß am 21. März 1836, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, der dießherrschastliche, in 414 Mezen 16 Maß bestehende Knoppernvorrath, in der hierortigen Amtskanzlei gegen sogleiche baare Bezahlung im Licitationswege wird veräußert werden; wozu die Kauflustigen zu erscheinen eingeladen werden. — K. K. Verwaltungsamt Landstrafß am 21. Februar 1836.

Z. 246. (2)

Nr. 228.

Minuendo-Verhandlung.

Zur Ueberlassung der Meisterschafts-Arbeiten und der Material-Lieferung für Herstellung des Weges zur Save-Uebersuhr zwischen Smille und Flödnig, welche, und zwar an Eichenhölzern auf 170 fl., an Steinsprengung 8 fl. 31 kr., an Maurer-Arbeit 10 fl. 50 kr., und an Zimmermanns-Arbeit 27 fl. 36 kr. veranschlagt sind, wird eine Minuendo-Verhandlung am 12. März 1836, Vormittags um 9 Uhr, in dieser Amtskanzlei abgehalten werden, und nachdem zur Ausführung auch ein Straßen-Inspizient auf 24 Tage benöthiget wird, so werden alle Jene, welche eine oder die andere dieser Prästationen zu übernehmen wünschen, eingeladen, sich bei der angezeigten Verhandlung einzufinden. Devise und Bedingungen können hier eingesehen werden. — K. K. Bezirks-Commissariat Umgebung Laibach am 27. Februar 1836.

Z. 228. (3)

Nr. 98.

Neuerliche Ausschreibung der Aufnahme eines Polizeiman- nes bei dem Magistrate Eilli.

Da in Folge der Ausschreibung ddo. 9. December 1835, für die bei dem Magistrate der k. k. Kreisstadt Eilli erledigte Bedienstung eines Polizeimannes kein tauglicher Bittsteller eingekommen ist, so wird hiemit eine neuerliche Aufforderung mit dem Beisatze erlassen, daß für diese Bedienstung monatlich 6 fl. C.M., jährlich 18 Pfund Reizen, 3 Klafter Beennholzes, volle Montur und Armatur, wie auch freie Wohnung am Rathhause bewilliget sind. — Vom Bittsteller wird gefordert, Beweis über gute Moralität und seiner bisherigen Dienstleistung, ein gesunder Körperbau, Kenntniß des Lesens und Schreibens, wie auch der

deutschen und windischen Sprache. Ledige haben vor Verheiratheten den Vorzug. Die eigenhändig geschriebenen Gesuche sind bis Ende März 1836 bei diesem Magistrate portofrei einzureichen. — Magistrat Eilli am 12. Februar 1836.

Z. 239. (3)

Nr. 2362.

Getreid-Licitation.

Am 12. März 1836, Vormittags um 9 Uhr, werden in der Amtskanzlei der k. k. Cameral-Herrschaft Weldeß, in Folge Ermächtigung der löblichen k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung vom 21. Februar d. J., Zahl 2362, die herrschastlichen Zinsgetreid-Vorräthe, bestehend in 250 Mezen 30 Maß Weizen, 6 Mezen 26 Maß Korn, 244 Mezen 17 Maß Gemischt, 396 Mezen 11 Maß Hafer, 13 Mezen 8 Maß Hirs, 3 Mezen 25 Maß Bohnen, mittelst öffentlicher Versteigerung hintangegeben werden; wozu Kauflustige zu erscheinen hiemit eingeladen werden. — Verwaltungsamt Weldeß am 3. Februar 1836.

Z. 232. (3)

Nr. 22.

Verlautbarungs-Edict.

Vom Verwaltungsamte der Hochfürstl. Carl Wilhelm Auersperg'schen Herrschaft Seisenberg wird bekannt gemacht, daß am 7. März 1836, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, Nachmittags von 3 bis 6 Uhr die Garben-, Jugend-, Erdäpfel- und Sackzehnte von nachstehenden Ortschaften, als: Amtmannsdorf, Gut Kleinlaag, Grossgaber, Kleinternouz, St. Margarethen, Unterdeutschdorf, Bresje, Altenmarkt, Kukenberg, Iglenez, Rodne, Oberbärnthäl, Schebkouz, Unterforst, St. Lorenzen, Schabiek, Kleinwidden, Roje, Praprezh, Katzendorf, Pirkendorf, Babnagora, Pottok, Kuttina, Grosswidden, Marienthal, Kleinlaag und Stokendorf; am 8. März 1836 aber der Weizenzehnt und Bergrecht von Lissitz, Morische, Bellaj, Brünne und das Bergrecht von St. Paul, dann die Garben-, Jugend-, Erdäpfel- und Sackzehnte von Hinach, Wakerz, Gruben, Zigelstatt, Unterwald, Primsdorf, Pirkenthal, Grosslippach, Kleinlippach, Laschitsch und Klopze, auf drei oder sechs nacheinander folgende Jahre, nämlich: vom 24. April bis Ende December 1838, oder bis hin 1841, mittelst öffentlicher Versteigerung mit dem Beisatze in Pacht gegeben werden, daß die Pachtbedingungen täglich in der Amtskanzlei des gefertigten Verwaltungsamtes eingesehen werden können. Uebrigens wer-

den die Zehntholden aufgefordert, ihr gesetzliches Einstandsrecht entweder gleich bei der Versteigerung oder innerhalb des gesetzlichen Präklusiv-Termines von sechs Tagen nach demselben um so gewisser geltend zu machen, als späterhin darauf keine Rücksicht mehr genommen, sondern die Pachtübergabe der Zehente an die bei der Licitation verbliebenen Meistbiether eingeleitet werden wird.

Verwaltungsamt der Herrschaft Seisenberg am 15. Februar 1836.

3. 229. (3) Rr. 63.
Straßen-Licitations-Verlautbarung.

In Folge löbl. k. k. Landesbau-Direktions-Verordnung vom 10. d. M., Nr. 4084, werden nachstehende Straßen-Conservations-Arbeiten und Material-Lieferungen, im Wege der öffentlichen Versteigerung, dem Mindestbiether überlassen werden, und zwar: — Bei der Bezirks-Obrigkeit Treffen, am 9. März Vormittags von 10 bis 12 Uhr: 102 Current-Klafter eichene Straßen-Geländer herstellen, diese sammt Material und Arbeit a 145 fl. 12 kr.; die Ueberbauung eines zusammengeführten Kanals bei Bösendorf, an Arbeit und Material 24 fl. 43 $\frac{1}{3}$ kr., zusammen 169 fl. 55 $\frac{1}{3}$ kr. — Bei der Bezirks-Obrigkeit Ruppertsdorf zu Neustadt, für die Agrarier Straße, den 11. März Vormittags von 10 bis 12 Uhr: 30 Current-Klafter eichene Straßen-Geländer herstellen, sammt Material und Arbeit 42 fl.; zwei alte Abzugs-Kanäle 2° 2' 2" Körpermaß herstellen, kostet an Materiale und Arbeit 89 fl. 40 kr.; für die Weiskliner Brücke sind 12, und für die Neustädter 30, folglich 42 Stück eichene Brückenpfosten 3° lang, 12" breit, 3" dick beizustellen ohne Einarbeiten 84 fl.; drei ganz neue Kanäle herstellen, mit 4° 1' 0" Körpermaß, Mauerwerk, und mit Steinplatten zu decken, für Material und Arbeit 126 fl. 56 $\frac{3}{4}$ kr., zusammen 341 fl. 36 $\frac{3}{4}$ kr. — Bei der Bezirks-Obrigkeit Ruppertsdorf zu Neustadt, für die Carlstädter Straße am 11. März 1836, Nachmittags von 3 bis 6 Uhr: 120 Current-Klafter Straßen-Geländer von Eichenholz herstellen, an Material und Arbeit 136 fl.; die Reparation der Brücke bei Pogantitz mit 4 Lagerruten, 2 Brücken-Schweller, 2 Geländerbäume, 16 Streben, zusammen sammt Arbeit 64 fl. 40 kr., zusammen 200 fl. 40 kr. — Bei dem Obergerichte zu Mötting, den 12. März Vormittags von 10 bis 12 Uhr: die Herstellung zweier Durchlasskanäle in Möt-

ting, wozu das zur Deckung erforderliche Gehölz von dem Commissariate abgegeben werden wird, an Maurerarbeit und Materiale 45 fl. 24 kr.; für die Reparation der Möttinger Brücke, das ist Einziehung von 6 Stück Lagerruten, 6° lang, 12" behaut dick, und 12 Schwellbäume, 6° lang, 8" dick, sammt Material und Arbeit 136 fl.; 50 Stück Brückenpfosten, 3° lang, 3" dick, 12" breit 100 fl., zusammen 281 fl. 24 kr. — Bei der Bezirks-Obrigkeit Landstrab den 15. März 1836, Vormittags von 10 bis 12 Uhr: 152 Current-Klafter Straßen-Geländer von Kastanienholz herstellen, an Material und Arbeit 182 fl. 52 kr.; 6 alte Abzugskanäle abbrechen, und wieder neu auführen, im Cubik-Inhalt von 4° 5' 6" Mauerwerk, an Arbeit und Materiale 235 fl. 40 kr.; für die Lieferung nachstehenden eichenen Brückengehölzes, und zwar: 6 Stück Lagerruten, 6° lang, 12" behaut dick; 4 Stück Kronbalken, 4° 5' lang, 14" dick; 4 Stück stehende oder Pfosten genannt, 4° 5' lang, 14" dick; 40 Stück Brückenpfosten, 3° lang, 12" breit, 3" dick; 1000 Stück Kerchen-Schindel-Breteln, 3000 Stück Schindelnägeln, dieß sammt Einarbeiten in die Brücke 281 fl. 10 kr.; die Herstellung drei neuer Kanäle mit 4° 1' 10" Körpermaß Mauerwerk, an Material und Arbeit 126 fl. 56 kr.; die Eindeckung des Magazins in Mühlendorf 100 Quadrat-Klafter enthaltend, sammt den dazu gehörigen Schwingeln, Latten, Lattennägeln und Schindelnägeln 171 fl. 38 kr., zusammen 998 fl. 16 kr. — Unternehmungslustige werden zu dieser Licitation mit dem Beisatze vorgeladen, daß jeder Gegenstand für sich ausgerufen, und nach Abschlusse dessen kein nachträglicher Anboth angenommen werden wird. Jene Licitanten, welche bei der Versteigerung nicht persönlich erscheinen, haben ihre schriftlichen Offerte vor Beginn der Licitation mit Benennung des Gegenstandes, für welchen offerirt wird, nebst dem 5 % Reugelde der Licitations-Commission einzureichen, an der Außenseite der Offerte ist ebenfalls der Gegenstand, jedoch ohne den offerirten Betrag anzumerken. — Uebrigens hat jeder Herr Licitant das vorschriftmäßige Badium der Licitations-Commission einzuhändigen, indem ohne diesem Niemand zur Licitation zugelassen werden wird. — Die Licitationsbedingungen und die Baudevisen kann in den gewöhnlichen Kanzleistunden bei dem k. k. Straßen-Commissariate zu Neustadt, und bei den exponirten Straßen-Assistenten eingesehen werden. — R. R. Straßen-Commissariat Neustadt am 22. Februar 1836.